Deutscher Bundestag **Drucksache 17/442**

17. Wahlperiode 15. 01. 2010

Verordnung

der Bundesregierung

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem und Ziel

– Umsetzung der Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/3) über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität, die eine Meldepflicht für die Bestände von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten vorsieht;

– Anpassung an die Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage);

– Verzicht auf die Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten natürlicher Personen aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland;

– Verzicht auf die Meldung von Kartenumsätzen und von Umsätzen von Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Zusammenhang mit der Personenbeförderung;

– Anpassung des Vordrucks für die Meldungen über Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Reiseverkehr an den Wegfall der Währung „Slowakische Krone“;

– Anpassung des Vordrucks für die Meldungen über Kartenumsätze im Reiseverkehr;

– Änderung des Leistungsverzeichnisses – Anlage LV zur Außenwirtschaftsverordnung;

– Anpassung an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/843/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan;

– Aktualisierung von Verweisen auf EG-Recht.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Anpassung der Außenwirtschaftsverordnung ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Informationspflichten der Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten und die Anpassung der Datenerhebung an die Vorgaben der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage) hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Durch die Verordnung entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen, über Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus keine zusätzlichen Kosten. Die Anpassung der Vordrucke für die Meldungen im Reiseverkehr und des Leistungsverzeichnisses ist für die betroffenen Geld- und Kreditinstitute kostenneutral. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan führt zu allenfalls zu geringfügigen, nicht bezifferbaren Entlastungen für die Wirtschaft.

Die Änderungen in den Meldungen zu den Bestandserhebungen über derivative Finanzinstrumente und über Direktinvestitionen (vgl. Abschnitt F. Bürokratiekosten) werden zu geringfügigen Mehrkosten für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, führen. Der Verzicht auf die Meldung von Kartenumsätzen und von Umsätzen von Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Zusammenhang mit der Personenbeförderung wird zu einer geringfügigen, nicht quantifizierbaren Entlastung führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Informationspflichten für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und drei Meldepflichten aufgehoben. Diese Neuregelungen führen zu Bürokratiekosten in Höhe von 579 418 Euro jährlich.

Informationspflichten für die Verwaltung

Keine

Informationspflichten für Bürger

Die Aufhebung einer Meldepflicht für Bürgerinnen und Bürger führt zu einer Entlastung in Höhe von 1 200 Euro jährlich.

G. Gleichstellungspolitische Belange

Werden nicht berührt.

Berlin, 15. Januar 2010

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß § 27 Absatz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 24. Dezember 2009 im Bundesanzeiger Nr. 195 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates übersandt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Neunundachtzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom …

Aufgrund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4, § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 sowie Absatz 3, § 26 Absatz 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl. I S. 1150), verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, 3 und 4 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934, 2493), die zuletzt durch die Verordnung vom … 2009 (BAnz. S.) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe

   „Kapitel VII l
   Besondere Beschränkungen gegen Usbekistan“

   gestrichen.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „ausgenommen“ das Wort „gebietsansässige“ gestrichen und die Wörter „natürliche Personen,“ eingefügt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

   „(4) Gebietsansässige, die der Meldepflicht nach Absatz 1 unterliegen und deren Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit Gebietsfremden bei Ablauf eines Jahres mehr als 500 Millionen Euro betragen, haben ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom 31. Dezember zu melden (Anlage Z 5b). Die Bestände sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Die Meldung ist bis zum 20. Februar des Folgejahres einzureichen. Eine Fehlanzeige ist nicht erforderlich.“

3. In § 69 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „und der Personenbeförderung“ gestrichen.

4. In § 69d Absatz 1 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1033/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30. 10. 2009, S. 51) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1102/2009 der Kommission vom 16. November 2009 (ABl. L 303 vom 18. 11. 2009, S. 39) geändert worden ist,“ ersetzt.

5. Kapitel VII l wird aufgehoben.

6. § 70 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 5i werden die Wörter „ die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1033/2009 der Kommission vom 28. Oktober 2009 (ABl. L 283 vom 30. 10. 2009, S. 51) geändert worden ist,“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1102/2009 vom 16. November 2009 (ABl. L 303 vom 18. 11. 2009, S. 39) geändert worden ist,“ ersetzt.

   b) In Absatz 5u werden die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2009 vom 27. Juli 2009 (ABl. L 197 vom 29. 7. 2009, S. 17)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1100/2009 vom 17. November 2009 (ABl. L 303 vom 18. 11. 2009, S. 31) geändert worden ist“ ersetzt.

7. § 70a Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Wörter „entgegen § 69l Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.

   b) In Nummer 2 werden die Wörter „nach § 69l Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.

   c) In Nummer 3 werden die Wörter „entgegen § 69l Abs. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.

   d) In Nummer 4 werden die Wörter „nach § 69l Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit Abs. 5,“ gestrichen.

8. Die Anlagen K 3, K 4, Z 5b, Z 12, Z 13 und LV erhalten die Fassung der Anlagen zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Meldungen gemäß § 62 Absatz 4 sind erstmals für den Bestand am 31. Dezember 2010 einzureichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2009 in Kraft.

Anlage K 3 zur AWV
Blatt 1

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Meldung nach § 56 a der Außenwirtschaftsverordnung

Firmennummer (falls bekannt)

07		08	

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Meldestichtag/Bilanzstichtag des Meldepflichtigen ____________

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma oder Vor- und Zuname ____________
2. Anschrift ____________
3. Wirtschaftszweig oder Beruf ____________
4. Rechtsform bei Gesellschaften ____________
5. Nur von Unternehmen auszufüllen:

Kenngrößen des deutschen Investors:

Bilanzsumme in Mio Euro 01 ____ Jahresumsatz in Mio Euro 02 ____ Zahl der Beschäftigten 03 ____

Ist der Meldepflichtige ein abhängiges Unternehmen eines anderen gebietsansässigen Unternehmens? ☐ Ja ☐ Nein

Firma der deutschen Konzernmutter, falls die Frage mit „Ja" beantwortet wird: ____________

Kenngrößen des deutschen Konzerns, falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört[1]:

Bilanzsumme in Mio Euro 04 ____ Jahresumsatz in Mio Euro 05 ____ Zahl der Beschäftigten 06 ____

Angaben gemäß ☐ nationaler ☐ internationaler Rechnungslegung[1]

II. Liste der Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten, an denen der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie der Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten[2]

Für jedes einzelne gebietsfremde Unternehmen, an dem der gebietsansässige Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, sowie für jede Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in fremden Wirtschaftsgebieten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen.

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsfremder Unternehmen aus dem Vorjahr [1]	D	E	F	G

[1] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

[2] Bei erstmaliger Meldung oder Abgang eines Unternehmens in fremden Wirtschaftsgebieten Zutreffendes ankreuzen:
A Neugründung
B Kauf, Fusion oder Übernahme
C Überschreiten der Meldefreigrenze
D Verkauf an Gebietsansässige(n)
E Verkauf an Gebietsfremde(n)
F Unterschreiten der Meldegrenze
G Fusion/Liquidation

Ort, Datum ____________ E-Mail-Adresse ____________

Ansprechpartner ____________ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) ____________ Telefax ____________ Unterschrift ____________

AWV 6701 – AWV-K 3 Bl. 1 12.09

Vermögen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Anlage K 3 zur AWV
Blatt 2

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

01

02

03

☐ unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Währungseinheiten und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN): 47

ISIN: ______

☐ unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen

☐ mittelbare Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital ______

Allgemeine Angaben über das gebietsfremde Unternehmen

Lfd. Nr. auf Blatt 1 ______ Firma und Sitz ______

Bei mittelbarer Beteiligung:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsfremden Unternehmens ______

☐ Rechtlich selbständiges Unternehmen ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte ______

Wirtschaftszweig ______ ☐ Land ______ ☐

Jahresumsatz in Mio Währungseinheiten 04 ______ Zahl der Beschäftigten 05 ______

Angaben zur Bilanz des gebietsfremden Unternehmens sowie über die dem Meldepflichtigen unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag 06 __ __ / __ __ / __ __ (Tag Monat Jahr) Währung ______ 07

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

– Angaben in 1000 Währungseinheiten; in leere Felder Striche einsetzen –

POSITION			Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den Meldepflichtigen entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Meldepflichtigen	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen: Auf das unmittelbar beteiligte gebietsfremde Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA					
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände			11		
Finanzanlagen			12		
darunter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen		13 ( )	54	55
darunter:	Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	49 ( )		16
		ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	50 ( )	15	
Umlaufvermögen			17		
darunter:	Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	51 ( )		20
		ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	52 ( )	19	
Übrige Aktiva			21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			22		
PASSIVA					
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern			23	24	25
Kapitalrücklage			29	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen [1]	
Gewinnrücklagen			30		
kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen [2]			53		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag			31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			32		
darunter außerordentliches Ergebnis			48 ( )		
Verbindlichkeiten			33		
darunter:	Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	35 ( )		36
		ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	37 ( )	38	
Übrige Passiva			39		
Bilanzsumme			40		

[1] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht
[2] Sofern nach internationaler Rechnungslegung bilanziert wird

41	42	43	44	45

Unterschrift ______

AWV 6701-1 – AWV-K 3 Bl. 2 12.09

Anlage K 4 zur AWV
Blatt 1

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Meldung nach § 58 a der Außenwirtschaftsverordnung

Firmennummer (falls bekannt)

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Meldestichtag/Bilanzstichtag des Meldepflichtigen ____________

I. Angaben zur Person des Meldepflichtigen

1. Firma ____________
2. Anschrift ____________
3. Wirtschaftszweig ____________
4. Rechtsform ☐ rechtlich selbständiges Unternehmen in der Rechtsform ____________
   ☐ Zweigniederlassung oder Betriebsstätte

Bei erstmaliger Meldung Zutreffendes ankreuzen: ☐ Neugründung ☐ Kauf, Fusion oder Übernahme ☐ Überschreiten der Meldefreigrenze

II. Bezeichnung des oder der Gebietsfremden, der (die) an dem meldepflichtigen Unternehmen beteiligt ist (sind)

Für jeden gebietsfremden Beteiligten ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma oder Name und Sitz

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

III. Nur von Meldepflichtigen auszufüllen, die von Gebietsfremden abhängige Unternehmen sind:
Liste der gebietsansässigen Unternehmen, an denen der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist [1]

Für jedes gebietsansässige Unternehmen, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, ist außerdem gesondert eine Meldung nach Blatt 2 einzureichen

Lfd. Nr.	Firma und Sitz	A	B	C

Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsansässiger Unternehmen aus dem Vorjahr [2]	D	E	F	G

[1] Bei erstmaliger Meldung oder Abgang einer gebietsansässigen Beteiligung Zutreffendes ankreuzen:
A Neugründung
B Kauf, Fusion oder Übernahme
C Überschreiten der Meldefreigrenze
D Verkauf an Gebietsansässige(n)
E Verkauf an Gebietsfremde(n)
F Unterschreiten der Meldegrenze
G Fusion/Liquidation

[2] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Ort, Datum ____________ E-Mail-Adresse ____________

Ansprechpartner ____________ Telefon (mit Vorwahl und Hausapparat) ____________ Telefax ____________ Unterschrift ____________

AWV 6702 – AWV-K 4 Bl. 1 12.09

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Anlage K 4 zur AWV
Blatt 2

01 | 02 | 03 | 46

Vermögen Gebietsfremder im Wirtschaftsgebiet

Stand und Zusammensetzung des Vermögens

☐ unmittelbare Beteiligung an einem börsennotierten Unternehmen: Börsenwert der gehaltenen Anteile am Bilanzstichtag in 1000 Euro und internationale Wertpapierkennnummer (ISIN): 47

ISIN: ______

☐ unmittelbare Beteiligung an einem sonstigen Unternehmen ☐ mittelbare Beteiligung

Anteil der Stimmrechte (in %) falls abweichend vom Anteil am Eigenkapital ______

Stark umrandete Felder ☐ nicht ausfüllen

Nur bei Angaben über die unmittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über den gebietsfremden Beteiligten:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/II. ______ Firma oder Name, Sitz ______

Sitzland ______ ☐ Sofern der gebietsfremde Beteiligte selbst ein abhängiges Unternehmen ist: Sitzland des Endeigentümers ______ ☐

Nur bei Angaben über die mittelbare Beteiligung des Gebietsfremden auszufüllen:
Allgemeine Angaben über das gebietsansässige Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist:

Lfd. Nr. auf Blatt 1/III. ______ Firma, Sitz ______

Rechtsform ______ Wirtschaftszweig ______ ☐

Bei mittelbarer Beteiligung des Meldepflichtigen:
Bezeichnung des unmittelbar beteiligten gebietsansässigen Unternehmens ______

Kenngrößen des gebietsansässigen Unternehmens, über das nachstehend berichtet wird: Jahresumsatz in Mio Euro 04 ______ Zahl der Beschäftigten 05 ______

Angaben zur Bilanz des Meldepflichtigen bzw. des gebietsansässigen Unternehmens, an dem der Gebietsfremde über den Meldepflichtigen mittelbar beteiligt ist, sowie die dem gebietsfremden Beteiligten unmittelbar und mittelbar zuzurechnenden Anteile an den Aktiva und Passiva

Bilanzstichtag 06 | Tag | Monat | Jahr |

– Angaben in 1000 Euro; in leere Felder Striche einsetzen –

POSITION			Insgesamt	Vom Gesamtbetrag auf den gebietsfremden Beteiligten entfallende Kapitalanteile bzw. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem gebietsfremden Beteiligten	Nur bei mittelbarer Beteiligung auszufüllen: Auf das unmittelbar beteiligte gebietsansässige Unternehmen entfallende Anteile
AKTIVA					
Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital			08	09	10
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände			11		
Finanzanlagen			12		
darunter:	Anteile an verbundenen Unternehmen/Beteiligungen		13 ( )	54	55
darunter:	Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	49 ( )		16
		ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	50 ( )	15	
Umlaufvermögen			17		
darunter:	Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	51 ( )		20
		ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	52 ( )	19	
Übrige Aktiva			21		
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			22		
PASSIVA					
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern			23	24	25
Kapitalrücklage			29	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen[1]	
Gewinnrücklagen			30		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag			31		
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			32		
darunter außerordentliches Ergebnis			48 ( )		
Verbindlichkeiten			33		
darunter:	Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern/verbundenen Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	ansässig im (deutschen) Wirtschaftsgebiet	35 ( )		36
		ansässig in fremden Wirtschaftsgebieten	37 ( )	38	
Übrige Passiva			39		
Bilanzsumme			40		

[1] Angabe nicht obligatorisch, jedoch erwünscht

Unterschrift

41	42	43	44	45

Zutreffendes ankreuzen ☒ oder ausfüllen

AWV 6702-1 – AWV-K 4 Bl. 2 12.09

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Anlage Z 5b zur AWV

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldung nach § 62 Abs. 1 und 4 der Außenwirtschaftsverordnung

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Jährliche Meldung
nach dem Stand Ende ______

Name oder Firma
des Meldepflichtigen ______

______

Wirtschaftszweig ______

Anschrift ______

______

Ansprechpartner ______

Telefon (einschl. Vorwahl und Nebenstelle) ______

Fax ______

E-Mail-Adresse ______

Firmennummer

Beträge sind in **Tausend Euro** anzugeben;
fremde Währungen sind in **Euro** umzurechnen.

Sitzland des Kontrahenten		**Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)**			**Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)**		
		gegenüber gebietsfremden Banken	gegenüber gebietsfremden Unternehmen (Nichtbanken)		gegenüber gebietsfremden Banken	gegenüber gebietsfremden Unternehmen (Nichtbanken)	
			verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen		verbundene Unternehmen	sonstige Unternehmen
		51	**52**	**53**	**54**	**55**	**56**
Summe	**999**						

Ort, Datum ______

Unterschrift ______

Anmerkung:
Papierfarbe gelb

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 12 zur AWV

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Zahlungseingänge / Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:

Karten-Umsätze

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 a der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Bankleitzahl ________ Monat / Jahr ________

Geldinstitut[1] ________

Anschrift ________

Ansprechpartner ________

Telefon (-Durchwahl) ________ Fax ________

E-Mail-Adresse ________

1		2	3	4	5
		Beträge in Tsd Euro			
Land		**Einnahmen im Reiseverkehr** mit anderen Ländern abgerechnete Debitkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	mit anderen Ländern abgerechnete Kreditkarten-Umsätze gebietsfremder Reisender in Deutschland	**Ausgaben im Reiseverkehr** mit anderen Ländern abgerechnete Debitkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland	mit anderen Ländern abgerechnete Kreditkarten-Umsätze gebietsansässiger Reisender im Ausland
		BA 1–018	**BA 1–007**	**BA 2–018**	**BA 2–007**
Ägypten	220				
Australien	800				
Belgien	017				
Brasilien	508				
Bulgarien	068				
Dänemark	008				
Finnland	032				
Frankreich, Monaco	001				
Griechenland	009				
Großbritannien, Nordirland[2]	006				
Irland	007				
Israel	624				
Italien	005				
Japan	732				
Kanada	404				
Kenia	346				
Luxemburg	018				
Malta	046				
Marokko	204				
Mexiko	412				
Niederlande	003				
Norwegen	028				
Österreich	038				
Polen	060				
Portugal	010				
Rumänien	066				
Russ. Föderation	075				
Schweden	030				
Schweiz	039				
Slowakei	063				
Spanien (einschl. Kanar. Inseln)	011				
Südafrika	388				
Thailand	680				
Tschechische Republik	061				
Tunesien	212				
Türkei	052				
Ungarn	064				
Vereinigte Staaten (USA)	400				
[3]					
Summe	☒				

[1] Bei ausgehenden Zahlungen ist die kartenherausgebende Bank meldepflichtig, bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank, die den Betrag einem ihrer Kunden gutschreibt.
[2] ohne Guernsey, Jersey und Insel Man [3] Hier bzw. auf dem Fortsetzungsblatt Z 12 a sind ggf. weitere Länder einzutragen.

AWV 6726 – AWV-Z 12 12.09

Ort, Datum ________ Unterschrift ________

Anmerkung:
Papierfarbe blau

Meldungen der Geldinstitute
Anlage Z 13 zur AWV

Zahlungseingänge/Zahlungsausgänge im Reiseverkehr:

Sorten und Fremdwährungsreiseschecks

Meldung nach § 69 Abs. 2 Nr. 4 b der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

An
Deutsche Bundesbank
Servicezentrum
Außenwirtschaftsstatistik
55148 Mainz

Bankleitzahl ____ Monat/Jahr ____

Geldinstitut ____

Anschrift ____

Ansprechpartner ____

Telefon (-Durchwahl) ____ Fax ____

E-Mail-Adresse ____

		Beträge in Tsd Euro			
1		2	3	4	5
		Einnahmen im Reiseverkehr		**Ausgaben im Reiseverkehr**	
Währung [1]		von **Nichtbanken** angekaufte/hereingenommene **Sorten**	**unmittelbar in andere Länder** zur Gutschrift, Einlösung oder zum Einzug versandte **Fremdwährungs-reiseschecks**	an **Nichtbanken** verkaufte/abgegebene **Sorten**	an **Nichtbanken** verkaufte/abgegebene **Fremdwährungs-reiseschecks**
		BA 1–010	**BA 1–011**	**BA 2–010**	**BA 2–011**
Australischer Dollar	**800**				
Dänische Krone	**008**				
Forint	**064**				
Kanadischer Dollar	**404**				
Neuseeland-Dollar	**804**				
Norwegische Krone	**028**				
Pfund Sterling	**006**				
Rubel	**075**				
Schwedische Krone	**030**				
Schweizer Franken	**039**				
Tschechische Krone	**061**				
US-Dollar	**400**				
Yen	**732**				
Zloty	**060**				
Summe	☒				

[1] Transaktionen mit anderen Währungen brauchen nicht gemeldet zu werden.

AWV 6728 – AWV-Z 13 12.09

Ort, Datum ____ Unterschrift ____

Anmerkung:
Papierfarbe apricot

Anlage LV
zur Außenwirtschaftsverordnung

Leistungsverzeichnis

der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz

A. Dienstleistungen und unentgeltliche Leistungen

Reiseverkehr	**017**
Personenbeförderung und Transportleistungen im Güterverkehr	
Seetransporte	
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern auf See	**016**
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Einfuhr	**210**
Ausgaben für Seefrachten im Zusammenhang mit der deutschen Ausfuhr	**220**
Ausgaben für Seefrachten zwischen dritten Ländern	**260**
Einnahmen aus Seefrachten zwischen dritten Ländern	**081**
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Seeschifffahrt	**310**
Einnahmen der Seehäfen und Seehafenbetriebe	**300**
Binnenschiffstransporte	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	**015**
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie für die Beförderung zwischen dritten Ländern in der Binnenschifffahrt	**016**
Einnahmen und Ausgaben für Frachttransportleistungen der Binnenschifffahrt einschl. Streckenschlepplöhnen und Kosten für Schubschiffsleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	**216**
Ausgaben für Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	**260**
Einnahmen aus Binnenschiffsfrachten zwischen dritten Ländern	**080**
Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	**271**
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Binnenschifffahrtsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Schiffsbedarf)	**320**
Ausgaben der Binnenschifffahrtsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Schiffsbedarf	**362**
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Binnenschiffen (z. B. Treibstoffe)	**362**
Lufttransporte	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	**014**
Ausgaben an gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen für die grenzüberschreitende Personenbeförderung sowie die Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	**015**
Ausgaben für die Personenbeförderung durch gebietsfremde Luftverkehrsunternehmen innerhalb des Wirtschaftsgebietes	**020**
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für Luftfrachtleistungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	**225**
Ausgaben an gebietsfremde Verkehrsunternehmen für Luftfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	**244**
Ausgaben für Luftfrachten zwischen dritten Ländern	**260**
Einnahmen aus Luftfrachten zwischen dritten Ländern	**082**
Einnahmen und Ausgaben für Luftfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	**270**
Einnahmen aus Transportnebenleistungen im Luftverkehr	**360**
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für z. B. Start-, Lande- und Überfluggebühren sowie Flugsicherung	**360**
Ausgaben gebietsansässiger Luftverkehrsunternehmen für den Erwerb von Waren wie Treibstoffe, Bordverpflegung und Bordverkauf	**361**
Transport in Rohrleitungen und Elektrizitätsübertragung	
Einnahmen und Ausgaben für Transporte durch Rohrleitungen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	**226**
Einnahmen aus der Bereitstellung von Rohrleitungen/Durchleitung durch Rohrleitungen für den Transport durch das Wirtschaftsgebiet (ohne Entnahmen)	**215**
Einnahmen und Ausgaben für Elektrizitätsübertragung	**217**
Schienenverkehr	
Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen aus grenzüberschreitender Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	**013**
Ausgaben an gebietsfremde Bahnunternehmen für grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern	**016**
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten im Wechselverkehr	**233**
Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	**260**
Einnahmen aus Schienenverkehrsfrachten zwischen dritten Ländern	**080**
Einnahmen gebietsansässiger Bahnunternehmen aus der Durchfuhr	**234**
Einnahmen und Ausgaben für Schienenverkehrsfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	**271**
Einnahmen aus Transportnebenleistungen, die für gebietsfremde Schienenverkehrsbetriebe im Inland erbracht werden	**340**

Ausgaben gebietsansässiger Bahnunternehmen für Transportnebenleistungen, die von Gebietsfremden im Ausland erbracht werden	**340**
Straßenverkehr	
Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Personenbeförderung sowie aus der Beförderung zwischen dritten Ländern von gebietsansässigen Straßenverkehrsunternehmen (z. B. Busreisen)	**015**
Ausgaben für die grenzüberschreitende Personenbeförderung und Personenbeförderung zwischen dritten Ländern (z. B. Busreisen)	**016**
Ausgaben für Landfrachten im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	**240**
Einnahmen aus Landfrachten zwischen dritten Ländern	**080**
Ausgaben für Landfrachten zwischen dritten Ländern	**260**
Einnahmen und Ausgaben für Landfrachten innerhalb des Wirtschaftsgebietes	**271**
Ausgaben für Transportnebenleistungen der Straßengüterverkehrsunternehmen (außer für Treibstoffe und sonstigen Fahrzeugbedarf)	**320**
Ausgaben der Straßengüterverkehrsunternehmen für Treibstoffe und den sonstigen Fahrzeugbedarf	**362**
Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Landfahrzeugen (z. B. Treibstoffe)	**362**
Sonstiges	
Einnahmen aus Landfrachten und anderen Transportarten (soweit sie anderweitig nicht zuzuordnen oder nicht aufteilbar sind) sowie Einnahmen im Falle der Rückerstattung von Frachtvorlagen im Zusammenhang mit dem deutschen Außenhandel	**370**
Ausgaben für Transportnebenleistungen sonstiger gebietsansässiger Unternehmen	**330**
Einnahmen der Binnen- und Flughafenbetriebe und anderer Verkehrshilfsbetriebe	**310**
Fracht- und Nebenleistungen im Transithandel	**250**
Versicherungsverkehr	
Gebietsansässige Versicherungsnehmer	
Ausgaben für Prämien/Einnahmen aus Schäden	
Lebensversicherung	**400**
Lebensversicherungszweitmarkt	**401**
Transportversicherungen für die deutsche Ein- und Ausfuhr	**410**
Sonstiger Versicherungsverkehr	**420**
Gebietsansässige Versicherungsunternehmen	
Direktversicherungsverträge mit Gebietsfremden	
Prämieneinnahmen/Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	**440**
Transportversicherung für die deutsche Ein- und Ausfuhr	**441**
Sonstiger Versicherungsverkehr	**442**
Direktversicherungsverträge mit Gebietsansässigen	
Ausgaben für Schäden	
Lebensversicherung	**443**
Transportversicherung (Ein- und Ausfuhr)	**444**
Sonstiger Versicherungsverkehr	**445**
Einnahmen und Ausgaben für Rückversicherungen	
Abfließendes Geschäft	**450**
Einfließendes Geschäft	**451**
Sonstige Einnahmen aus Regressen u. Ä.	**460**
Verschiedene Dienstleistungen	
Erwerb, Veräußerung und Nutzung von Urheberrechten, Erfindungen, Verfahren und sonstigen Rechten	
Künstlerische Urheberrechte	**501**
Patente, Lizenzen, Erfindungen, Verfahren (technisches „Know-how“)	**502**
Sonstige Rechte (z. B. Warenzeichen, Franchise-Gebühren, Vertriebs- und Namensrechte)	**503**
Emissionsrechte (z. B. EU-Allowances, Assigned Amount Units)	**507**
Film und Fernsehen	**510**
Forschungs- und Entwicklungsleistungen	**511**
Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen sowie Architektenhonorare	**512**
EDV-Dienstleistungen	**513**
Freiberufliche Tätigkeiten	**514**
Kaufmännische, organisatorische und administrative Dienstleistungen	**516**
Personalleasing	**517**
Kommunikationsleistungen	**518**
Entgelte für sonstige unternehmerische Tätigkeiten; die Tätigkeiten sind ausführlich zu erläutern	**519**
Entsorgungsleistungen	**534**
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	**521**
Provisionen	**523**
Finanzdienstleistungen	**533**
Zuschüsse an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	**530**
Regiekosten	**531**
Werbe- und Messekosten	**540**
Post- und Kurierdienste	**591**
Mieten/Operational-Leasing	**594**
Sonstige Dienstleistungen; die Dienstleistungen sind ausführlich zu erläutern	**595**

Reparaturen	
Reparaturen an Transport- und Verkehrsmitteln	**560**
Reparaturen an Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	**561**
Reparaturen an Waren, die zwecks Reparatur aus- und eingeführt werden	**562**
Bauleistungen	
Baustellen im Inland – Ausgaben an gebietsfremde Firmen für Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet (ohne Entgelt für Importe)	**570**
Baustellen im Inland – Einnahmen aus Zulieferungen von Gütern an gebietsfremde Firmen, die Bauleistungen im Wirtschaftsgebiet auftrags Gebietsansässiger ausführen	**580**
Baustellen im Ausland – Ausgaben gebietsansässiger Firmen für Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder	**580**
Baustellen im Ausland – Einnahmen aus Bauleistungen im Ausland auftrags Gebietsfremder (ohne Exporterlöse)	**570**
Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	
Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen, Teuerungszuschläge u. Ä.	
im Warenverkehr (Ein- und Ausfuhr), wenn die Zahlung als Korrekturposten zum statistischen Wert der Waren in der Außenhandelsstatistik (einschl. Intrastatistik) zu erfassen ist.	
Minderung des statistischen Wertes (z. B. Skonti, Gewährleistungen, Haftungszahlungen)	**600**
Erhöhung des statistischen Wertes (z. B. Teuerungszuschläge)	**602**
im Dienstleistungsverkehr	**610**
im Transithandel	**250**
Einfuhrumsatzsteuer	**601**
Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Ausgaben für Renten	
Renten – Ansprüche aus der Sozialversicherung	**526**
Pensionen – Ansprüche aus früheren Dienstverhältnissen	**527**
Kriegsopferversorgung	**528**
Sonstige Renten (z. B. Unfallrenten, Rückerstattung gezahlter Beiträge)	**529**
Deutsche Steuereinnahmen und Erstattungen (Meldungen der Oberfinanzdirektionen und Finanzämter)	
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	**762**
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	**763**
Mehrwertsteuer	**764**
Gewerbesteuer	**765**
Erstattung von Bundessteuern	**790**
Erstattung von Länder- und Gemeindesteuern	**791**
Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	
Zahlungen an deutsche diplomatische Vertretungen zur Bestreitung der laufenden Kosten	**710**
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	**712**
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftige bei deutschen Botschaften und Konsulaten	**525**
Ausgaben für Wiedergutmachungsleistungen	
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	**720**
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen aufgrund von Abkommen mit anderen Ländern und Internationalen Organisationen	**723**
Beiträge an Internationale Organisationen sowie deren Erstattungen	**740**
Ausgaben im Rahmen der Entwicklungshilfe	
Entwicklungshilfe des Bundes	**750**
Entwicklungshilfe der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	**753**
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr für Dienstleistungen	**700**
Einnahmen und Ausgaben des Bundes für unentgeltliche Leistungen	**760**
Einnahmen und Ausgaben der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen an Gebietsfremde	**761**
Schuldenerlass des Bundes	**725**
Lieferungen und Leistungen an die im Wirtschaftsgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte	
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Euro	**770**
Einnahmen aus Warenlieferungen; Fakturierung in Fremdwährung	**780**
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Euro	**775**
Einnahmen aus Dienstleistungen; Fakturierung in Fremdwährung	**785**
Private Übertragungen	
Einnahmen und Ausgaben im Verkehr mit gebietsfremden Behörden	
Übertragungen an/von gebietsfremde(n) Behörden und Internationalen Organisationen, z. B. für ausländische Ertragssteuern	**810**
Eingehende Zahlungen für Subventionen von der Europäischen Union	**812**
Zahlungen infolge von Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution, Ein- und Auswanderung	**850**
Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen	
Renten, Pensionen und ähnliche Leistungen (z. B. Betriebsrenten)	**522**
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen, z. B. Unternehmen und Verbände	**724**
Privater Schuldenerlass	**727**

Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen	**851**
Zahlungen im Rahmen der privaten Entwicklungshilfe durch kirchliche Stellen oder private Hilfsorganisationen sowie Einnahmen privater Hilfsorganisationen zur Weiterleitung in Entwicklungsländer (z. B. von der EU)	**852**
Straf- und Haftungszahlungen, Gehaltsabfindungen, Gewinne aus Glücksspielen, Spieleinsätze, Spielertransfer u. Ä. sowie Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	**854**
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen	**861**
Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind	**862**
Sonstige Zahlungen, die nicht den Kapital- oder Warenverkehr betreffen	
Sonstige Zahlungen, die keiner Position zuzuordnen sind, z. B. Stornierungen, Irrläufer, Rückzahlungen von Vorauszahlungen und Doppelzahlungen; die Angaben zum Zahlungszweck sind ausführlich zu erläutern.	**900**

B. Kapitalverkehr und Kapitalerträge

I. Vermögensanlagen Gebietsansässiger in fremden Wirtschaftsgebieten

Vermögensanlage	*Sektor des inländischen Käufers bzw. Verkäufers / Investors / Kreditgebers*		
1. Ausländische Wertpapiere	MFIs, Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder **öffentlicher** Emittenten	**100**		
Euro-Anleihen gebietsfremder **öffentlicher** Emittenten	**701**		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder **öffentlicher** Emittenten	**101**		
DM-Auslandsanleihen gebietsfremder **privater** Emittenten	**103**		
Euro-Anleihen gebietsfremder **privater** Emittenten	**702**		
Fremdwährungs-Anleihen gebietsfremder **privater** Emittenten	**102**		
Geldmarktpapiere gebietsfremder Emittenten (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	**105**		
Aktien und sonstige Dividendenpapiere gebietsfremder Emittenten	**104**		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	**606**		
Geldmarktfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	**607**		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsausschüttung	**106**		
Sonstige Investmentfondszertifikate gebietsfremder Emittenten mit Ertragsthesaurierung	**129**		
2. Direktinvestitionen in fremden Wirtschaftsgebieten **2.1. Anteile am Kapital und an den Rücklagen**	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte	
Anteile an ausländischen, **nicht börsennotierten** Aktiengesellschaften	**107**	**207**	
Anteile an ausländischen, **börsennotierten** Aktiengesellschaften	**827**	**927**	
Kapitalrücklagen ausländischer Aktiengesellschaften	**108**	**208**	
Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften	**111**	**211**	
Kapitalrücklagen ausländischer Nicht-Aktiengesellschaften	**112**	**212**	
Explorationsaufwendungen im Ausland		**237**	
2.2 Direktinvestitionskredite			
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **an gebietsfremde Unternehmen**, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		**222**	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **von gebietsfremden Unternehmen**, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		**267**	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **von gebietsfremden Finanzierungstöchtern**, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		**269**	
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **an gebietsfremde Schwestergesellschaften**		**228**	
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **von gebietsfremden Schwestergesellschaften**		**268**	
3. Kredite an Gebietsfremde sowie Guthaben bei gebietsfremden Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		**221**	**321**
Erwerb und Veräußerung von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten	**123**	**223**	**323**
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in fremden Wirtschaftsgebieten			
Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland	**132**	**232**	**332**
5. Sonstige Kapitalanlagen im Ausland			
Erwerb und Veräußerung von Anteilen an ausländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	**136**	**236**	**236**
Übrige Kapitalanlagen	**139**	**239**	**239**

II. Vermögensanlagen Gebietsfremder in Deutschland

Vermögensanlage	
1. Inländische Wertpapiere	
Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	
Bundesschatzanweisungen	**140**
Festverzinsliche Anleihen	**141**
Variabel verzinsliche Anleihen	**641**
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	**133**
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	**134**
Fremdwährungsanleihen und Fundierungsschuldverschreibungen	**143**
Anleihen inländischer privater Emittenten	
Festverzinsliche Euro-Anleihen	**142**
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen	**642**
Festverzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	**149**
Variabel verzinsliche Fremdwährungs-Anleihen	**649**
Geldmarktpapiere inländischer MFIs (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	**145**
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	**245**
Geldmarktpapiere inländischer Öffentlicher Haushalte (Ursprungslaufzeit bis einschließlich 12 Monate)	**345**
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	**344**
Bankaktien	**144**
Nichtbankaktien	**258**
Genussscheine	**155**
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsausschüttung	**646**
Geldmarktfondszertifikate inländischer Emittenten mit Ertragsthesaurierung	**647**
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsausschüttung	**146**
Sonstige inländische Investmentfondszertifikate mit Ertragsthesaurierung	**157**

2. Direktinvestitionen in Deutschland **2.1 Anteile am Kapital und an den Rücklagen**	Sektor des inländischen Direktinvestitionsunternehmens	
	MFIs	Unternehmen
Anteile an inländischen, **nicht börsennotierten** Aktiengesellschaften	**147**	**247**
Anteile an inländischen, **börsennotierten** Aktiengesellschaften	**847**	**947**
Kapitalrücklagen inländischer Aktiengesellschaften	**148**	**248**
Anteile an inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	**151**	**251**
Kapitalrücklagen inländischer Nicht-Aktiengesellschaften	**152**	**252**
2.2 Direktinvestitionskredite		
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **bei gebietsfremden** unmittelbar oder mittelbar beteiligten **Unternehmen**		**262**
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **an gebietsfremde** unmittelbar oder mittelbar beteiligte **Unternehmen**		**227**
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **durch gebietsansässige Finanzierungstöchter an gebietsfremde Unternehmen und Privatpersonen**, an denen eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht		**219**
Gewährung (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **an gebietsfremde Schwestergesellschaften**		**228**
Aufnahme (und Rückzahlung) von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten **von gebietsfremden Schwestergesellschaften**		**268**

3. Kredite Gebietsansässiger von Gebietsfremden sowie Guthaben Gebietsfremder bei gebietsansässigen Banken (jeweils mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten)	Sektor des inländischen Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Guthaben mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten		**261**	**351**
Erstabsatz, Tilgung oder Rückerwerb von Schuldscheinen u. a. nicht börsenfähigen Wertpapieren	**163**	**263**	**366**
stille Abtretung von langfristigen Inlandsforderungen	**176**	**276**	**352**
stille Abtretung von kurzfristigen Inlandsforderungen (Laufzeit bis einschließlich 12 Monate)	**175**	**275**	**373**
4. Grundstücke und Rechte an Grundstücken in Deutschland			
Verkauf oder Rückkauf von Immobilien und Grundstücken an Gebietsfremde nach dem Sektor des inländischen Verkäufers bzw. Käufers	**172**	**272**	**372**
5. Sonstige Kapitalanlagen im Inland	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Erwerb oder Veräußerung von Anteilen an inländischen Unternehmen, soweit nicht unter 1. oder 2. zu melden	**178**	**278**	
Übrige Kapitalanlagen im Inland	**179**	**279**	**379**

III. Finanzderivate

Financial Futures, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	**882**
Financial Futures, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	**842**
Optionen, die an ausländischen Terminbörsen notiert werden	**821**
Optionen, die an inländischen Terminbörsen notiert werden	**831**
Forward Rate Agreements	**898**
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen aufgrund von Zins- und Währungsswaps	**584**
Equity Swaps	**984**
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	**820**
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	**830**
Credit Default Swaps	**840**
Total Return Swaps	**584**
Optionsscheine ausländischer Emittenten	**110**
Optionsscheine inländischer Emittenten	**150**
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	**883**

IV. Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

1. Erträge aus Wertpapieren	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder öffentlicher Emittenten	**182**	**282**	**782**
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	**382**		
Zinsen auf Wertpapiere gebietsfremder privater Emittenten	**583**	**283**	**783**
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten	**183**		
Dividenden und andere Erträge aus ausländischen Dividendenpapieren	**185**	**985**	**985**
Dividenden und andere Erträge aus inländischen Dividendenpapieren	**285**		
Erträge aus ausländischen Investmentzertifikaten	**585**	**885**	**885**
Erträge aus inländischen Investmentzertifikaten	**685**		

2. Erträge aus Direktinvestitionen	Sektor des inländischen Investors oder des inländischen Direktinvestitionsunternehmens	
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen
Erträge aus Beteiligungen an Aktiengesellschaften	**188**	**288**
Erträge aus Beteiligungen an sonstigen Kapitalgesellschaften	**186**	**286**
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen	**187**	**287**
Zinsen auf Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen		**289**
Zinsen auf Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren		**689**
Zinsen auf Kredite zwischen Schwesterunternehmen		**789**
Zinsen auf Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren		**889**
Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	**190**	**290**

3. Zinsen auf Kredite und Bankguthaben	Sektor des inländischen Investors oder Schuldners		
	MFIs	Unternehmen und Privatpersonen	Öffentliche Haushalte
Zinseinnahmen und -ausgaben aus Bankguthaben, Krediten usw.	**184**	**284**	**384**
4. Pacht und Miete aus Grundbesitz			
Pacht- und Mieterträge bzw. -aufwendungen (nach dem Sektor des Vermieters bzw. Mieters)	**180**	**280**	**380**
5. Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	**197**	**297**	**297**

C. Warenverkehr

Warenausfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	—
Wareneinfuhr (einschl. Lohnveredelung) – nicht meldepflichtig	—
Transithandel	
Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte	**001**
Gebrochene Transithandelsgeschäfte	**002**
Lagergeschäfte	**003**
Frachten und sonstige Nebenleistungen im Transithandel	**250**
Sonstiger Warenverkehr	**997**
Entnahmen aus Lohnveredelungen	**598**

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Änderungsverordnung werden die Meldepflichten der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an internationale Vorgaben für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten und an die Berechnung von Direktinvestitionsbeständen angepasst. Überdies wird auf die Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten natürlicher Personen mit dem Ausland verzichtet. Schließlich wird die Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan angepasst und die Verweise der AWV auf die EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und über restriktive Maßnahmen gegenüber Iran aktualisiert.

Die Verordnung dient der Umsetzung der Leitlinie EZB/2007/3 der Europäischen Zentralbank (Leitlinie der EZB vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15), ABl. EU Nr. L 354 S. 34, geändert durch die Leitlinie der EZB vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 über die statistischen Berichtsanforderungen der EZB im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2007/3), ABl. EU Nr. L 159 S. 48). Die Deutsche Bundesbank ist aufgrund dieser Leitlinie verpflichtet, der EZB bei den Angaben zum Auslandsvermögen Informationen über Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus Finanzderivaten zu übermitteln. Die Deutsche Bundesbank ist auch zu entsprechenden Mitteilungen gegenüber dem IWF verpflichtet. Die Erhebung dieser Daten und deren Meldung gemäß § 62 Absatz 1 und 4 AWV erfolgt künftig auf dem Vordruck Anlage Z 5b.

Überdies wird die Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage) umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland ist als Mitglied der OECD verpflichtet, Daten über Direktinvestitionsbestände einschließlich aller grenzüberschreitenden Kapitalbeziehungen im Direktinvestitionsverbund zu erheben. Hierzu ist es erforderlich, grenzüberschreitende Forderungen an Schwesterunternehmen separat zu erfassen. Bei den Meldungen zur Bestandserhebung von Direktinvestitionen nach §§ 56a und 58a AWV (K 3- und K 4-Meldung) werden daher einzelne Bilanzpositionen auf den jeweiligen Blättern 2 der Meldung zusätzlich untergliedert.

Bislang mussten natürliche Personen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland gemäß § 62 Absatz 1 AWV melden. Die Bedeutung dieser Meldungen ist im Verhältnis zum Gesamtvolumen aller erfassten Auslandsforderungen gering. Auf diese Meldungen wird künftig verzichtet.

Bei der Meldung über Sorten und Fremdwährungsreiseschecks im Reiseverkehr (Vordruck Z 13) entfällt die Angabe der Währung „Slowakische Krone“, da die Slowakische Krone mit der Einführung des Euro zum 1. Januar 2009 abgelöst wurde.

Bei den Meldungen nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 AWV müssen Geldinstitute künftig keine Transaktionen im Zusammenhang mit Personenbeförderung berücksichtigen, da bereits ausreichende Daten nach § 59 AWV erhoben werden.

Da einzelne Kartenzahlungen zunehmend von mehreren Kreditinstituten abwickelt werden, ist es notwendig, deren Verpflichtungen bei Meldungen über Kartenumsätze im Reiseverkehr auf dem Vordruck Z 12 differenzierter zu erfassen. Meldepflichtig ist bei ausgehenden Zahlungen die kartenherausgebende Bank, bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank, die den Betrag einem ihrer Kunden gutschreibt.

In der Anlage LV (Leistungsverzeichnis) werden einzelne Kennzahlen zwecks leichterer Zuordnung weiter untergliedert und zusätzliche Meldesachverhalte berücksichtigt.

Das Waffenembargo gemäß Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/843/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan wurde nach dem 13. November 2009 nicht verlängert. § 69l AWV und die Strafbewehrung nach § 70a Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sind daher aufzuheben. Nach Aufhebung des Waffenembargos sind sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig. In §§ 69d, 70 Absatz 5i und 5u ist auf die aktuellen EG-Verordnungen zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und über restriktive Maßnahmen gegenüber Iran zu verweisen.

Die Anpassung der AWV ist für die öffentlichen Haushalte weitgehend kostenneutral. Die Informationspflichten der Bundesbank gegenüber der Europäischen Zentralbank über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzderivaten und die Anpassung der Datenerhebung an die Vorgaben der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage) hat für die öffentlichen Haushalte nur geringfügige, nicht zu quantifizierende Auswirkungen. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan ist für die öffentlichen Haushalte kostenneutral bzw. führt zu einer gewissen Entlastung von administrativen Kosten.

Der neue Meldetatbestand über Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten und die Meldepflichten zur Umsetzung der Benchmark Definition of Foreign Direct Investment der OECD (4. Auflage) führen zu geringen Belastungen für die Wirtschaft, insbesondere die mittelständischen Unternehmen. Die Aufhebung des Waffenembargos gegen Usbekistan führt allenfalls zu geringfügigen Entlastungen für die Wirtschaft, da sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig sind.

Der Wegfall der Meldepflichten für natürliche Personen über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit dem Ausland und der Geldinstitute im Zusammenhang mit der Personenbeförderung führen zu einer geringfügigen Entlastung. Die Änderungen der Vordrucke Z 12, Z 13 und LV sind weitgehend kostenneutral. Über Bürokratiekosten

aus Informationspflichten hinaus entstehen der Wirtschaft, insbesondere den mittelständischen Unternehmen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

Durch die Verordnung werden eine neue Meldepflicht für die Wirtschaft eingeführt, zwei Meldepflichten geändert und zwei Meldepflichten aufgehoben.

Mit der Einführung des neuen Meldetatbestands für derivative Finanzinstrumente in § 62 Absatz 1 und 3a AWV sind nach der Ex-ante-Schätzung die folgenden Belastungen verbunden: Pro Meldung ist mit einem Arbeitsaufwand von 46 Minuten bei Arbeitskosten von 28,50 Euro/Stunde für die Erhebung und Übermittlung der Daten und für das Ausfüllen des Formulars zu rechnen, d. h. mit einem Betrag von 21,85 Euro. Zusätzlich werden voraussichtlich zwei Minuten für das Kopieren, Archivieren und Verteilen der Meldung bei Arbeitskosten in Höhe von 19,30 Euro/Stunde benötigt, d. h. 0,64 Euro. Pro Meldung werden daher voraussichtlich Kosten in Höhe von 22,49 Euro anfallen. Bei einer Fallzahl von ca. 200 Z 5b-Meldungen pro Jahr resultiert daraus ein Zusatzaufwand für die Wirtschaft in Höhe von 4 498 Euro.

Durch die Ausweitung der Meldepflichten zur Umsetzung der Vorgaben der OECD werden die Vordrucke K3 (Meldepflicht gemäß § 56a AWV) und K4 (Meldepflicht gemäß § 58a AWV) um vier Positionen erweitert. Die geschätzte durchschnittliche Bearbeitungsdauer für jede einzelne Position beträgt für beide Meldungen voraussichtlich 5, 27 Minuten, d. h. 21,08 Minuten für die vier neuen Positionen. Für K3-Meldungen ist mit Arbeitskosten von 42,47 Euro/Stunde, für K4-Meldungen von 30,20 Euro/Stunde zu rechnen. Es ist daher von zusätzlichen Kosten von 14,92 Euro pro K3-Meldung und von 10,61 Euro pro K4-Meldung auszugehen. Bei einer Fallzahl von 30 000 K3-Meldungen und 12 000 K4-Meldungen ergeben sich für die Wirtschaft zusätzliche Bürokratiekosten in Höhe von 447 600 Euro pro Jahr für K3-Meldungen und von 127 320 Euro pro Jahr für K4-Meldungen.

Die möglichen Entlastungen, die aus dem Wegfall der Meldepflicht für ein- und ausgehende Zahlungen aus dem An- und Verkauf von Sorten sowie aus Umsätzen aus dem Verkauf bzw. aus der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks für slowakische Kronen gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 4b AWV und der hiermit verbundenen Anpassung des Vordrucks Z 13 resultieren, sind nicht quantifizierbar. Mit dem Wegfall der Währung „slowakische Krone“ entfällt auch die hierauf bezogene Meldepflicht. Dies führt jedoch nicht notwendigerweise zu einer Anpassung der für die Zahlungsein- und -ausgänge verwendeten Abwicklungssysteme.

Der Verzicht auf die Meldungen im Zusammenhang mit der Personenbeförderung nach § 69 Absatz 2 Nummer 4 AWV führt zu einer einmaligen Anpassung der Programme, mit denen Kartenumsätze elektronisch gemeldet werden. Derzeit entfallen ca. 15 Prozent der für die Meldungen maßgeblichen Transaktionen auf den Bereich der Personenbeförderung, wobei dieser Satz aufgrund regionaler Unterschiede schwanken kann. Die Höhe der daraus resultierenden Entlastung kann nicht abschließend quantifiziert werden.

Die Ausfuhrgenehmigungspflicht nach § 69l Absatz 2 AWV entfällt. Dadurch werden etwa 40 Unternehmen im Handel sowie im verarbeitenden Gewerbe entlastet. Die Höhe der Entlastung lässt sich nicht quantifizieren, da die Ausnahme nur selten zur Anwendung kam. Nach Aufhebung des Waffenembargos sind sämtliche Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig. Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Usbekistan werden aber nur in wenigen Fällen beantragt werden.

Informationspflichten für die Verwaltung:

Die Verordnung tangiert keine Informationspflichten der Verwaltung.

Informationspflichten für Bürger:

Der Verzicht auf die Meldepflicht von natürlichen Personen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten nach § 62 Absatz 1 AWV führt zu einem geringen Rückgang bestehender Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger. Der Zeitaufwand für eine Meldung beträgt 8,6 Minuten für das Ausfüllen, die Datenübermittlung und die Ablage der Meldung; jede Meldung verursacht Kosten in Höhe von einem Euro. Bei einer Fallzahl von 1 200 Meldungen pro Jahr ergeben sich Entlastungen für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 172 Stunden und ein Rückgang der Kosten in Höhe von 1 200 Euro.

Durch die Anpassung des Vordrucks Z 12 wird die Meldepflicht nach § 69 Absatz 2 Nummer 4a AWV nicht geändert. Die neu eingefügte Fußnote dient lediglich der Verdeutlichung dieser Meldepflichten. Die detailliertere Ausgestaltung des Leistungsverzeichnisses dient dazu, zeitaufwendige Rückfragen der Meldepflichten zu minimieren. Die mit beiden Anpassungen verbundene Entlastung ist nicht quantifizierbar.

Die Änderungen von §§ 69d und 70 Absatz 5i und 5u AWV haben keine Auswirkungen auf Informationspflichten, da dort Aktualisierungen von EG-Verordnungen nachvollzogen werden.

Gleichstellungspolitische Belange sind nicht berührt.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu den Nummern 1, 5 und 7

Gemäß Artikel 1 des Gemeinsamen Standpunkts 2008/843/GASP des Rates vom 10. November 2008 zur Änderung und Verlängerung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan wurde die Geltung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP betreffend restriktive Maßnahmen gegen Usbekistan bis zum 13. November 2009 verlängert. Das im Gemeinsamen Standpunkt 2007/734/GASP festgelegte Waffenembargo wurde nach Ablauf dieses Termins nicht aufrechterhalten. § 69l AWV, der der Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/734/GASP dient, ist daher aufzuheben. § 70a Absatz 2 Nummer 1 bis 4 AWV werden entsprechend geändert. Ausfuhren von Rüstungsgütern nach Usbekistan sind aber nach § 5 Absatz 1 AWV genehmigungspflichtig.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird auf die Meldung der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten natürlicher Personen gemäß § 62 Absatz 1 AVW verzichtet. Natürliche Personen sind bislang verpflichtet, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Geldinstituten (Vordruck Z 5), aus Finanzbeziehungen mit gebietsfremden Nichtbanken (Vordruck Z 5a Blatt 1) und gegenüber Gebietsfremden aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Vordruck Z 5a Blatt 2) zu melden, wenn die Bestände bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio. Euro betragen. Gemessen am Gesamtvolumen aller erfassten Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten entfällt auf natürliche Personen nur ein sehr geringer, für die Aussagekraft der Finanzbeziehungen zum Ausland zu vernachlässigender Prozentsatz. Daher wird künftig auf die Meldung der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten von natürlichen Personen verzichtet.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung des neuen Meldetatbestands in § 62 Absatz 1 und 4 AWV und des neuen Meldevordrucks Z 5b werden entsprechend der Leitlinie der Europäischen Zentralbank (EZB/2007/3) Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten beim Auslandsvermögen statistisch erfasst. Inländische Unternehmen müssen ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom 31. Dezember melden, wenn ihre Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten 500 Mio. Euro übersteigen. Der Schwellenwert minimiert die Belastungen durch die neue Meldepflicht für die betroffenen Unternehmen. Eine Fehlanzeige ist entbehrlich, wenn Meldepflichtige am 31. Dezember eines Jahres keine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden aus derivativen Finanzinstrumenten haben oder ihre Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten 500 Mio. Euro unterschreiten. Die Meldung ist bis zum 20. Februar des Folgejahres einzureichen.

Zu Nummer 3

Geldinstitute müssen bislang ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen, aus dem An- und Verkauf von Sorten und aus Umsätzen aus dem Verkauf oder der Versendung von Fremdwährungsreiseschecks beim Reiseverkehr und bei der Personenbeförderung melden. Auf diese Meldungen wird künftig verzichtet, da bereits ausreichende Daten zur Personenbeförderung gemäß § 59 AWV erhoben werden.

Zu den Nummer 4 und 6

Die Änderungen aktualisieren die Verweise der AWV auf EG-Sanktionsverordnungen. Berücksichtigt werden die jeweils letzten Änderungen der

– Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates vom 27. Mai 2002 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen (ABl. EG Nr. L 139 S. 4), in § 69d Absatz 1 und § 70 Absatz 5i AWV und
– Verordnung (EG) Nr. 423/2007 des Rates vom 19. April 2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. EU Nr. L 103 S. 1) in § 70 Absatz 5u AWV.

Zu Nummer 8

Die Vordrucke K3, K4, Z 12, Z13 und LV werden wie folgt geändert:

Auf Blatt 1 der Vordrucke K 3 und K 4 zur AWV werden die freiwilligen Angaben (Optionen D bis F) unter der Sparte „Firma und Sitz nicht mehr gemeldeter gebietsfremder Unternehmen aus dem Vorjahr“ um eine weitere Option G „Fusion/Liquidation“ ergänzt. Auf Blatt 2 ist die internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) börsennotierter Unternehmen anzugeben, um die Bearbeitung der Meldung zu erleichtern.

Des Weiteren sind auf Blatt 2 der Vordrucke K 3 und K 4 in den Aktiva der Bilanzschemata mögliche Beteiligungen der Investitionsobjekte an ihren Investoren anzugeben. Diese zusätzlichen Angaben ermöglichen die Berechnung des Nettobeteiligungskapitals.

Die Angaben zu „Ausleihungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen/Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ sind ebenso wie die Angaben zu „Forderungen an Anteilseigner/verbundene Unternehmen sowie an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ nach Gebietszugehörigkeit zu unterscheiden. Diese Differenzierung ist zur Ermittlung der Nettodirektinvestitionskredite erforderlich.

Diese erweiterten Meldepflichten resultieren aus der Umsetzung internationaler Anforderungen der OECD.

Auf Blatt 2 des Vordrucks K 3 wird der Jahresumsatz in „Millionen Währungseinheiten“ und nicht mehr in „Millionen Euro“ angegeben. In den Passiva des Bilanzschemas dieses Vordrucks wird als optionale Position „kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen“ eingefügt. Sie soll nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (insbesondere International Financial Reporting Standards) ausgefüllt werden. Bislang führten die erfolgsneutralen Eigenkapitalveränderungen zu starken Schwankungen der Kapital- und/oder der Gewinnrücklagen. Die zusätzliche Information ermöglicht eine zügigere Bearbeitung und erspart den Meldepflichtigen zeitaufwendige Rückfragen.

Da es sich bei den börsennotierten Unternehmen auf Blatt 2 des Vordrucks K 4 um Unternehmen in Deutschland handelt, wird der Begriff „Währungseinheiten“ für den Börsenwert durch den Begriff „Euro“ ersetzt. Um natürliche Personen zu erfassen, wird der Begriff „Sitzland der Konzernobergesellschaft“ in „Sitzland des Endeigentümers“ geändert.

In dem Vordruck Z 5b sind die Forderungen und Verbindlichkeiten der Nichtbanken aus derivativen Finanzinstrumenten nach § 62 Absatz 4 AWV separat mit ihrem Zeitwert und untergliedert nach dem Sitzland des Kontrahenten anzugeben. Der Zeitwert entspricht im Allgemeinen dem Marktpreis (vgl. § 255 Absatz 4 HGB).

Geldinstitute haben nach § 69 Absatz 2 Nummer 4a AWV mit Vordruck Z 12 Karten-Umsätze zu melden. Auf Grund der unterschiedlichen Ausgestaltungen der Kredit- und Debitkartenabrechnungen kann mehr als ein Kreditinstitut an der Abwicklung beteiligt sein. Um Doppelmeldungen zu ver-

meiden und Meldeausfällen vorzubeugen, wird eine Fußnote beim Feld „Geldinstitut“ eingefügt und das Wort „unmittelbar“ in den Kopfspalten der Tabelle gestrichen. Damit wird klargestellt, dass bei ausgehenden Zahlungen die erste Stelle nach der kartenherausgebenden Organisation die meldepflichtige Stelle ist und bei eingehenden Zahlungen die Händlerbank die Meldungen abzugeben hat.

Im Vordruck Z 13 ist die Angabe „slowakischen Krone“ aufgrund der Einführung des Euro in der Slowakei zum 1. Januar 2009 hinfällig geworden.

In der Anlage LV werden unterschiedliche außenwirtschaftliche Transaktionen mittels einer Kennzahl grob gegliedert, damit die Meldepflichtigen diese leichter zuordnen können. Die zunehmende Komplexität der Transaktionen erschwert in einigen Fällen jedoch eine eindeutige Zuordnung. Daher werden bestehende Meldesachverhalte nunmehr detaillierter untergliedert und um bisher unberücksichtigte Meldesachverhalte ergänzt. Für die Meldepflichtigen ergeben sich hierdurch geringfügige Änderungen. Dadurch werden andererseits zeitaufwendige Rückfragen bei den Meldepflichtigen vermieden und die Erstellung der Meldungen – besonders im Bereich der EDV-gestützten Meldeformen – durch die Vorgabe von Kurztexten erleichtert.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt den Bewertungszeitpunkt für die erstmalige Meldung gemäß § 62 Absatz 4 AWV. Die Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten sind erstmals für den Bestand am 31. Dezember 2010 zu melden, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Umsetzung der neuen Meldevorschrift und die Vorbereitung der Meldung auf Vordruck Z 5b einzuräumen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat das Regelungsvorhaben auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden eine Informationspflicht für die Wirtschaft neu eingeführt, zwei Informationspflichten geändert und drei Informationspflichten aufgehoben. Für Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht aufgehoben.

Das Ressort hat die Informationspflichten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Bürokratiekosten für Wirtschaft und Bürger ausführlich und nachvollziehbar dargestellt.

Danach führt das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft im Saldo zu Bürokratiekosten von rund 580 000 Euro pro Jahr. Die Aufhebung einer Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger führt zu einer Entlastung von rund 10 Minuten pro Fall und zum Wegfall von Portokosten.

Alternativen zu kostengünstigeren Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich, da das Regelungsvorhaben ausschließlich Vorgaben der Europäischen Zentralbank umsetzt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333